

# RS Vwgh 1995/1/27 94/02/0535

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1995

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs4;

## Rechtssatz

§ 45 Abs 4 StVO kann nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber die durch die Benützung eines (einzigsten) Kraftfahrzeuges gegebene Befriedigung des persönlichen Interesses (hier: in der Nähe des Wohnsitzes zu parken) durch mit verschiedenen Kennzeichen zugelassene Kraftfahrzeuge, die alternierend verwendet werden, vorsehen wollte. Dies hat mit der Frage, ob mit einer Ausnahmebewilligung für ein (einziges) Kraftfahrzeug das Auslangen gefunden werden kann (Hinweis E 4.3.1994, 94/02/0053), nichts zu tun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020535.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)